

# § 39c Stmk. TG 1992 Gebarung

Stmk. TG 1992 - Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Die im jeweiligen Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel sind einer gesonderten Rücklage zuzuführen und Zins bringend anzulegen.
- (2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus den Fondsmitteln zu tragen.
- (3) Die Gebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003

In Kraft seit 01.03.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)